



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

GESETZENTWURF	
156	-GE/19
Datum: 3. DEZ. 1992	
Verteilt: 14. Dez. 1992	

*A. Kapek*

**Zahl**  
0/1-290/377-1992

**Chiemseehof**  
**(0662) 8042**                      **Datum**  
**Nebenstelle 2982**              3.12.1992  
Dr. Margon

## Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (51. Novelle zum ASVG);  
Stellungnahme

**Bzg.:** Do. Zl. 20.351/41-1/92

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

### Zu § 239:

Die Bemessungsgrundlage von 5800 S für Zeiten der Kindererziehung stellt einen Betrag dar, der wesentlich unter dem Mindestlohn liegt. Die Kinderbetreuung wird damit schlechter bewertet als die am schlechtesten bezahlten Erwerbsarbeiten. Eine Orientierung am lohnsteuerpflichtigen Durchschnittseinkommen wird daher angeregt. Die vorgeschlagene Bemessungsgrundlage ergibt für jedes anrechenbare Erziehungsjahr eine Pensionserhöhung von 110 S pro Monat (Kinderzuschlag). Für Frauen, deren Kinder vor 1971 geboren wurden und die 30 Versicherungsjahre aufweisen, wird eine Besserstellung erzielt. Für Frauen mit geringeren Versicherungszeiten, die nach dem geltenden Recht den 3 %-igen Kinderzuschlag erhalten, wirkt sich das Vorhaben je nach Höhe des Einkommens (der Bemessungsgrundlage) positiv oder negativ aus. Die Anzahl der Kinder führt

- 2 -

ebenso zu unterschiedlichen Ergebnissen. Dies zeigt sich anhand der folgenden Tabelle:

Erhöhung der Pension durch Kinderzuschläge (1)

Bemessungsgrundlage		S 8.000,--		S 15.000,--	
		gelt.	/ neu	gelt.	/ neu
30 Vj.(2)	2 Ki. vor 1971	0	660,--	0	660,--
20 Vj.	1 Ki. vor 1971	240,--	440,--	450,--	440,--
20 Vj.	2 Ki. vor 1971	480,--	660,--	900,--	660,--
20 Vj.	3 Ki. vor 1971	720,--	880,--	1.350,--	880,--
Steigerungsbetrag für					
1 Karenzjahr (1,9 %)		152,--	110,--	284,--	110,--

(1) Kinder im Abstand von zwei Jahren geboren

(2) Vj. = Versicherungsjahre

Eine weitere Verschlechterung ergibt sich für Frauen, deren Kinder nach 1971 geboren sind und die je Karenzjahr als Ersatzzeit einen Steigerungsbetrag von 1,9 % ihrer Bemessungsgrundlage nach geltendem Recht erhalten würden. Dabei ergibt sich folgende Situation: je höher das Einkommen und damit die Bemessungsgrundlage, desto nachteiliger wirkt sich die neue Regelung aus.

Wartezeit für Pensionsanspruch:

Auf Grund der bisherigen Regelungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes haben viele Bäuerinnen große Versicherungslücken. In der Regel war nur eine Person, meist der Mann, versichert. Voraussetzung für einen Pensionsanspruch und somit auch Voraussetzung für die Anrechnung der "Kindererziehungszeiten" sind 180 Beitragsmonate (= 15 Beitragsjahre). Es wird angeregt, nach der Anzahl der Kinder, die eine Frau erzogen hat, zu differenzieren. Die Warte-

- 3 -

zeit soll sich je Kind um ein Jahr verringern, maximal jedoch um zehn Jahre, da es für Frauen mit mehreren Kindern ungleich schwieriger ist, die notwendigen 15 Beitragsjahre nachzuweisen.

Absicherung der geringfügig Beschäftigten:

Es wird empfohlen, die sogenannte Geringfügigkeitsgrenze aufzuheben. Viele Frauen sind zwar erwerbstätig, fallen jedoch auf Grund einer geringen Stundenanzahl bzw. eines geringen Einkommens unter die Geringfügigkeitsgrenze.

Finanzieller Mehraufwand:

Mittel- bis langfristig gesehen ist die Entwicklung der Ausgaben als äußerst problematisch zu bewerten. Jegliche Überwälzung der zu erwartenden Mehrbelastungen des Bundes auf die Länder wird bereits jetzt abgelehnt. Der Bund trägt die alleinige Verantwortung für alle zu erwartenden Mehrkosten.

Im Interesse der vom Rechtsstaatsprinzip gebotenen Übersichtlichkeit sowie im Sinne der Bürgernähe wird eine Wiederverlautbarung des ASVG dringend angeregt.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor